

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 232.

Dienstag den 20. August.

1861.

Bekanntmachung,

die Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Rath's- und Wendler'sche Freischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die vereinigte Rath's- und Wendler'sche Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzufuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens

den 28. September d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schuppocken mit Erfolg eingepfist worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden, welche nächste Ostern das achte Lebensjahr nicht überschritten haben, und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig den 24. Juli 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Auf der Dörrienstraße sind circa 6000 □ Ellen Bruchsteinpflaster herzustellen und sollen diese Arbeiten im Wege der Submission vergeben werden. Darauf Reflectirende haben ihre Forderungen bis zum 28. August a. c. versiegelt in der Marstalls-Expedition abzugeben, woselbst alles Nähere zu erfahren ist. Die Wahl des mit der Ausführung zu Beauftragenden, so wie jede weitere Bestimmung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Leipzig, den 20. August 1861.

Des Rathes Deputation zu den Pflasterungen.

Zur Geschichte des Wechsels.

(Fortsetzung aus Nr. 228.)

Die Privilegien, welche besonders dem Wechselverkehr zu Statten kamen, verbreiteten sich übrigens auch auf andere Handelsplätze. So gewährte Kaiser Friedrich I. (in einer Urkunde vom Jahr 1173) den flandrischen Kaufleuten das Recht, wenn sie an einem Orte keine Gerichtsbarkeit finden sollten, sich an den Kaufleuten dieses Ortes durch Pfändung zu erholen. Merkwürdig ist ein Verfahren, wodurch die Execution von der Messe aus in weite Ferne hin bewirkt wurde: Es bestand darin, daß die Messen vorsteher, wenn auf ihre wiederholten Requisitionen die auswärtigen Behörden nicht verfügten, dann den sämmtlichen Kaufleuten der betreffenden Stadt den Zutritt zu den Messen verweigerten.

Insolvente wurden von der Messe ausgeschlossen, und wenn sich die Landsleute eines Schuldners, welcher nicht zahlte, seiner annehmen wollten, weil etwa die betreffenden Forderungen zweifelhaft erschienen, so wurde alsbald der ganzen Landsmannschaft eines solchen Schuldners die Messe verboten.

Noch besondere Vorrechte waren den italienischen Kaufleuten gewährt; sie waren nicht an die Legalisirung ihrer Contracte bei der Behörde (durch *secau de foire*) gebunden und konnten unter sich die Contracte durch ihre eigenen Notare gültig aufnehmen lassen.

In Lyon — und dies legte den Grund für die Bedeutung des Wechselverkehrs der Lyoner Messen — wurden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter Philipp dem Kühnen Bankhäuser von Florentinern gegründet, und hiedurch ein Uebergewicht der Florentiner auf der Wechselbörse in Lyon herbeigeführt. Im Jahr 1419 erlangte die Stadt Lyon, nach Art der Champagner Messen, Messprivilegien, welche 1468 erneuert und bestätigt wurden, unter besonderer Hervorhebung der Stellung Lyons als Wechselplatz. Messen gab es in Lyon vier, im März, Juni, September, December, und sie füllten den ganzen Monat aus. Sie hießen *payments*, weil fast alle Zahlungen in Frankreich auf diese Messen gestellt wurden. Schon hiedurch ist die Bedeutung dieser Messen namentlich für den Wechselverkehr angedeutet.

Der Gang der Wechselgeschäfte auf den Messen war folgender: Jeder, welcher daran Theil nahm, mußte sich vorher bei dem Borsevorstande anmelden, für sich, oder (durch Pro-

cura) für Andere. Die ersten sechs Tage des Monats waren für die Acceptationen bestimmt, und hiesfür hatte Jeder ein kleines Buch, *bilan* genannt, worin ein ordentliches Conto für die Messe enthalten war. Die Acceptation geschah mündlich. Wurde acceptirt, so setzten beide Parteien dem Posten ein Kreuz zu; war der Bezogene noch ungewiß, so war V. (*vû*, gesehen) das Zeichen; wurde der Accept verweigert, so notirte man mit S. P., daß der Wechsel unter Protest gehen sollte. Erst 1667 wurde durch Reglement der Lyoner Wechselbörse schriftlicher, datirter, unterzeichneter Accept eingeführt. Von dem sechsten Tage des Monats an bis zu dessen Ende war die Zeit für das *Scontriren* (*viroment* genannt) bestimmt, wobei wieder der *bilan* in Anwendung kam. Was nicht im Wege des *Scontro* ausgeglichen wurde, mußte baar bezahlt werden oder in Wechseln von der Messe auf irgend einen Platz. Für diesen Zweck wurde schon an dem dritten Tage der Messe von den Vorstehern und den angesehensten Kaufleuten der Curs von Lyon nach den auswärtigen Plätzen festgestellt. Die Ueberweisung eines acceptirten Wechsels galt der baaren Zahlung völlig gleich, selbst wenn der Acceptant noch im Laufe der Messe sich als fallit ausweisen sollte.

Ein neuer Centralpunct für das Europäische Wechselgeschäft entstand in den Wechselmessern der Genueser. Die Genueser wurden nämlich veranlaßt, sich von der Lyoner Messe zurückzuziehen, auf welcher die mit ihnen fortwährend rivalisirenden Florentiner die Wechselbörse beherrschten. Als nun Kaiser Karl V. den Genuesern den Antrag machte, so möchten sich nach der in Burgund gelegenen freien Reichsstadt Besançon mit ihren Wechselgeschäften wenden (1537), so bewogen sie einen großen Theil ihrer italienischen Landsleute, mit ihnen dorthin überzutreten. Die Genueser, als Gründer der Messen in Besançon, behaupteten dort fortwährend das Regiment; von Genua aus wurde die Messordnung gegeben, und von Zeit zu Zeit durch Zusätze vermehrt, dergleichen die Verlegung auf einen andern Platz beschloßen. Diese Messen, deren Vorsteher Genueser waren, dauerten als reine Wechselmessern, ohne allen Waarenhandel, nur acht Tage lang. Es war hiebei lediglich auf den Umsatz von Wechseln abgesehen, so daß Wechsel mit „*Valuta* erhalten in Waaren“ nicht anerkannt, und auch die Zahlung in baarem Gelde nur unter Beschränkungen zugelassen wurde. Der Gläubiger war anfangs nicht genöthigt, baares Geld anzunehmen, wenn